

Alles über die AHV

Änderungen 2023

Stand 1. Januar 2023

1.2 Wie entwickelte sich die AHV?

Einzelrenten der AHV (in Franken pro Monat)

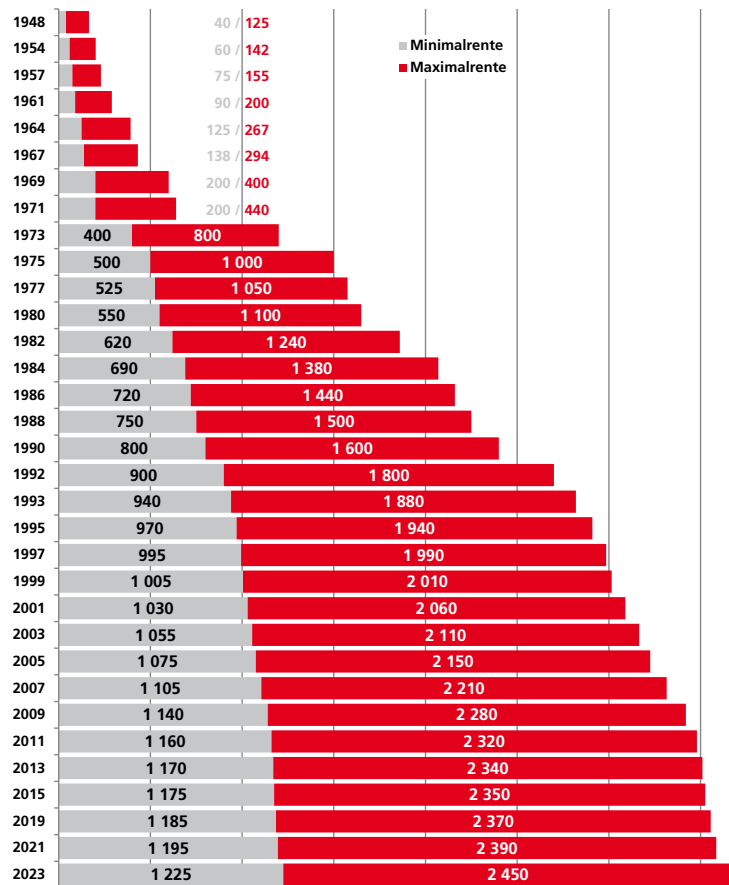


Abb. 1.2 Einzelrenten der AHV seit 1948

1.3 Welche AHV-Revisionen gab es seit 1948?

In der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Vorlage zur Stabilisierung der Altersvorsorge «AHV 21» angenommen. Sie tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Jahr	Nr.	Kernelemente
1951	1	Erhöhung der Einkommensgrenze für Übergangsrenten
1954	2	Rentenerhöhung; Befreiung der über 65-jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht
1956	3	Aufhebung der Einkommensgrenzen und der örtlichen Abstufung bei den Übergangsrenten
1957	4	Herabsetzung des Frauenrentenalters von 65 auf 63; Anpassung der Beitragsskala für Selbständigerwerbende
1961	5	Rentenerhöhung; Wegfall der Rentenkürzung für Ausländer
1964	6	Rentenerhöhung; Herabsetzung des Frauenrentenalters von 63 auf 62; Einführung der Zusatzrente für Ehefrauen und der Kinderrenten; Erhöhung des Beitrags der öffentlichen Hand
1969	7	Rentenerhöhung; Rentenaufschub wird ermöglicht; Beitragssatzerhöhung; Erhöhung des Beitrags der öffentlichen Hand
1972		Verankerung des Drei-Säulen-Prinzips in der Bundesverfassung
1973/75	8	Rentenerhöhung zur existenzsichernden Leistung (zusammen mit EL); Beitragssatzerhöhung
1979/80	9	Einführung Mischindex bei der Rentenberechnung; Weitere Erhöhung des Bundesbeitrags sowie der Beiträge der Selbständigerwerbenden
1997	10	Rentensplitting; Erziehungs- und Betreuungsgutschriften; Möglichkeit des Rentenvorbezugs; schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frau von 62 auf 64 Jahre; Witwerrente
2000		Scheidungsrecht: Inkrafttreten der Revision des Zivilgesetzbuches und des FZG, die im Scheidungsfall die Teilung der 2. Säule vorsieht
2008		Änderung des AHVG: Ablösung der alten AHV-Nummer durch eine 13-stellige Versichertennummer, die als Sozialversicherungsnummer dient; Gewährleistung des Datenschutzes
2012		Teilrevision der AHV: Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung
2020		Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): Erhöhung des Beitragssatzes. Erhöhung des Bundesbeitrags. Zuweisung des gesamten MWST-Demografieprozents an die AHV
2023		Rentenerhöhung: Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,5% erhöht.
2024	11	Stabilisierung der AHV (AHV 21): Festlegung des Referenzalters von 65 Jahren für Männer und Frauen in der AHV und in der BV (schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65). Flexibler Beginn des Rentenbezugs. Anhebung der MWSt.

Abb. 1.3 AHV-Gesetzesrevisionen seit 1948

2.6 Sind Arbeitnehmende beitragspflichtig?

Wie hoch sind die Beiträge?

AHV	8.7 %
IV	1.4 %
EO	0.5 %
Total	10.6%

Tab. 2.4 Beitragssätze Arbeitnehmende/Arbeitgebende

Die Arbeitgebenden ziehen die Hälfte des Beitrages (5.3 %) vom Lohn der Arbeitnehmenden ab und überweisen den Betrag zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5.3 %) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10.6 % kommt noch ein Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu.

2.7 Sind Selbständigerwerbende beitragspflichtig?

Wie hoch sind die Beiträge?

AHV	8.1 %
IV	1.4 %
EO	0.5 %
Total	10.0 %

Tab. 2.5 Beitragssätze Selbständigerwerbende

Für Jahreseinkommen unter 58 800.00 Franken gelten abgestufte tiefere AHV-, IV- und EO-Beiträge. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmenden müssen die Selbständigerwerbenden die gesamten Beiträge selbst tragen.

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitrags- satz in % des Erwerbs- einkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 800	17 500	5.371
17 500	21 300	5.494
21 300	23 800	5.617
23 800	26 300	5.741
26 300	28 800	5.864
28 800	31 300	5.987
31 300	33 800	6.235
33 800	36 300	6.481
36 300	38 800	6.728
38 800	41 300	6.976
41 300	43 800	7.222
43 800	46 300	7.469
46 300	48 800	7.840
48 800	51 300	8.209
51 300	53 800	8.580
53 800	56 300	8.951
56 300	58 800	9.321
58 800		10.00

Tab. 2.6 Beitragssätze Selbständigerwerbende mit Einkommen unter CHF 58 800.00

2.8 Sind nicht erwerbstätige Personen beitragspflichtig?

Wie hoch sind die Beiträge?

Da die nicht erwerbstätigen Personen definitionsgemäss meist kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen haben, muss bei ihnen ein anderer Anknüpfungspunkt gefunden werden. Massgebend ist daher das Vermögen bzw. ein kapitalisiertes (Renten-) Einkommen.

Mindestbeitrag: 514 Franken

Doppelter Mindestbeitrag: 1 028 Franken

Wie hoch sind die Beiträge?

Vermögen- und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im Jahr	Vermögen- und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im Jahr	Vermögen- und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im Jahr
unter CHF		ab CHF		ab CHF	
340 000.00	514.00	840 000.00	1 674.80	1440 000.00	1 473.60
ab CHF		890 000.00	1 780.80	1490 000.00	3 158.80
340 000.00	614.80	940 000.00	1 886.80	1540 000.00	3 264.80
390 000.00	720.80	990 000.00	1 992.80	1590 000.00	3 370.80
440 000.00	826.80	1040 000.00	2 098.80	1640 000.00	3 476.80
490 000.00	932.80	1090 000.00	2 204.80	1690 000.00	3 582.80
540 000.00	1 038.80	1140 000.00	2 310.80	1740 000.00	3 741.80
590 000.00	1 144.80	1190 000.00	2 416.80	1790 000.00	3 900.80
640 000.00	1 250.80	1240 000.00	2 522.80	1840 000.00	4 059.80
690 000.00	1 356.80	1290 000.00	2 628.80	8690 000.00	25 683.80
740 000.00	1 462.80	1340 000.00	2 734.80	8740 000.00	25 700.00
790 000.00	1 568.80	1390 000.00	2 840.80		

Tab. 2.7 Beiträge für Nichterwerbstätige

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende Person:

Renteneinkommen pro Jahr	CHF	60 000.00
Vermögen per 31. Dezember 2022	CHF	290 000.00
Renteneinkommen x 20	CHF	1 200 000.00
Vermögen	CHF	290 000.00
massgebendes Vermögen	CHF	1 490 000.00
Beitrag gemäss Tabelle	CHF	3 052.80
Verwaltungskosten (5 %)	CHF	152.65
Gesamtbeitrag 2023	CHF	3 205.45

2.10 Wie sehen die Beitragssätze im Überblick aus?

	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Selbständig-erwerbende	Nichterwerbstätige
AHV	4.35 %	4.35 %	8.10 % ²⁾	422.00 – 21 100.00
IV	0.70 %	0.70 %	1.40 % ²⁾	68.00 – 3 400.00
EO	0.25 %	0.25 %	0.50 % ²⁾	24.00 – 1 200.00
ALV	1.10 % ¹⁾	1.10 % ¹⁾	—	—
Total	6.40 % ¹⁾	6.40 % ¹⁾	10.00 % ²⁾	514.00 – 25 700.00

¹⁾ Gilt für Einkommen bis CHF 148 200.00

²⁾ Für Einkommen unter CHF 58 800.00 gelten andere Beitragssätze -> Tab 2.6

Tab. 2.9 Beitragssätze im Überblick

2.11 Wie lange dauert die Beitragspflicht?

Grundsätzlich gibt es nebst den Kindern und den nicht erwerbstätigen Rentnern und Rentnerinnen nur einen Personenkreis, welcher keine eigenen Beiträge bezahlen muss. Es handelt sich dabei um die verheirateten, nicht erwerbstätigen Personen, bei denen der (erwerbstätige) Ehegatte den doppelten AHV/IV/EO-Mindestbeitrag von 1 028 Franken entrichtet hat.

4.3 Wann kann ich meine Altersrente beziehen?

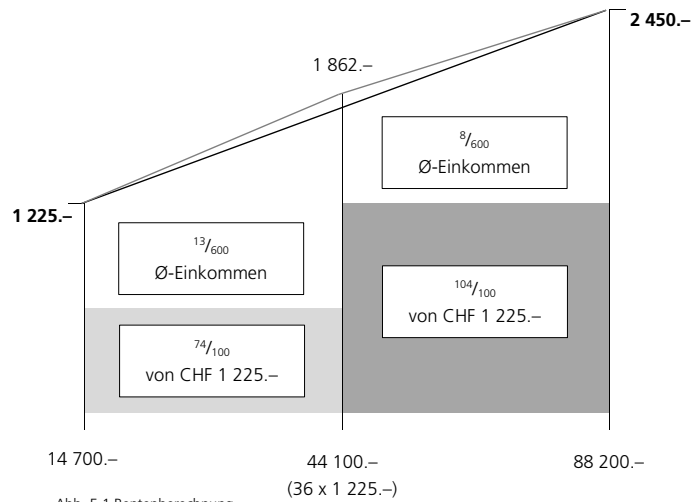
Rentalter und Rentenvorbezug

Mit Jahrgang 1957, 1958, 1959, 1960 und 1961 haben Sie folgende Möglichkeiten:

Jahrgang	Frau			Mann		
	ordentliches Rentenjahr	Rentenkürzung bei Vorbezug um ...		ordentliches Rentenjahr	Rentenkürzung bei Vorbezug um ...	
		1 Jahr 6.8 %	2 Jahre 13.6 %		1 Jahr 6.8 %	2 Jahre 13.6 %
1957	2021	2020	2019	2022	2021	2020
1958	2022	2021	2020	2023	2022	2021
1959	2023	2022	2021	2024	2023	2022
1960	2024	2023	2022	2025	2024	2023
1961	2025	2024	2023	2026	2025	2024

Tab. 4.1 Rentalter und Rentenvorbezug

5.1 Wie wird meine Rente berechnet?



Bis zu einem durchschnittlichen Einkommen von 44 100 Franken steigen die Rentenbeträge stärker an, danach erfolgt der Anstieg nicht mehr so stark. Mit einem durchschnittlichen Einkommen aller Jahre von 14 700 Franken erhält eine Person im Rentenalter eine Monatsrente von 1 225 Franken (oder 14 700 Franken pro Jahr). Um die maximale Rente von 2 450 Franken pro Monat zu erhalten, muss das durchschnittliche Einkommen aber 88 200 Franken erreichen (→ 5.3).

5.6 Was ist eine Plafonierung?

Beispiel: Der maximale Rentenbetrag beläuft sich auf 2 450 Franken. Somit liegt die maximale Höhe beider Renten zusammen bei 3 675 Franken (Plafond). Ehegatte 1 steht eine ungekürzte Rente von 1 980 Franken, Ehegatte 2 von 1 921 Franken zu. Der Totalbetrag liegt bei 3 901 Franken. Die Renten von Ehegatte 1 und 2 müssen nun anteilmässig gekürzt werden.

$$\frac{\text{Rente Ehegatte 1} \times \text{Plafondbetrag}}{\text{Total beider Renten}} = \frac{\text{CHF } 1\,980.00 \times \text{CHF } 3\,675.00}{\text{CHF } 3\,901.00} = \text{CHF } 1\,865.00$$

$$\frac{\text{Rente Ehegatte 2} \times \text{Plafondbetrag}}{\text{Total beider Renten}} = \frac{\text{CHF } 1\,921.00 \times \text{CHF } 3\,675.00}{\text{CHF } 3\,901.00} = \text{CHF } 1\,810.00$$

5.7 Wie wird die Altersrente berechnet?

Aufwertungsfaktoren für das Jahr 2023

Erster IK-Eintrag	Aufwertungsfaktor
1972	1.136
1973	1.122
1974	1.118
1975	1.106
1976	1.094
1977	1.082
1978	1.071
1979	1.059
1980	1.047
1981	1.036
1982	1.026
1983	1.016
1984	1.006
1985-2022	1.000

Tab. 5.3 Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2023

Skala 44: Monatliche Vollrenten (Beiträge in Franken)

Bestimmungsgrösse	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60 %*
Massgebendes durchschnittliches Jahres-einkommen bis	1/1			1/1	1/1	1/1
14 700	1 225	1 470	980	368	490	735
16 170	1 257	1 508	1 005	377	503	754
17 640	1 289	1 546	1 031	387	515	773
19 110	1 321	1 585	1 056	396	528	792
20 580	1 352	1 623	1 082	406	541	811
22 050	1 384	1 661	1 107	415	554	831
23 520	1 416	1 699	1 133	425	566	850

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahres-einkommen bis	Alters- und Invalidenrente 1/1	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente 1/1	Waisen- und Kinderrente 1/1	Waisenrente 60 %* 1/1
24 990	1 448	1 737	1 158	434	579	869
26 460	1 480	1 776	1 184	444	592	888
27 930	1 512	1 814	1 209	453	605	907
29 400	1 544	1 852	1 235	463	617	926
30 870	1 575	1 890	1 260	473	630	945
32 340	1 607	1 929	1 286	482	643	964
33 810	1 639	1 967	1 311	492	656	983
35 280	1 671	2 005	1 337	501	668	1 003
36 750	1 703	2 043	1 362	511	681	1 022
38 220	1 735	2 082	1 388	520	694	1 041
39 690	1 766	2 120	1 413	530	707	1 060
41 160	1 798	2 158	1 439	539	719	1 079
42 630	1 830	2 196	1 464	549	732	1 098
44 100	1 862	2 234	1 490	559	745	1 117
45 570	1 882	2 258	1 505	564	753	1 129
47 040	1 901	2 281	1 521	570	760	1 141
48 510	1 921	2 305	1 537	576	768	1 152
49 980	1 940	2 328	1 552	582	776	1 164
51 450	1 960	2 352	1 568	588	784	1 176
52 920	1 980	2 376	1 584	594	792	1 188
54 390	1 999	2 399	1 599	600	800	1 200
55 860	2 019	2 423	1 615	606	808	1 211
57 330	2 038	2 446	1 631	612	815	1 223
58 800	2 058	2 450	1 646	617	823	1 235
60 270	2 078	2 450	1 662	623	831	1 247
61 740	2 097	2 450	1 678	629	839	1 258
63 210	2 117	2 450	1 693	635	847	1 270

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahres-einkommen bis	Alters- und Invalidenrente 1/1	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente 1/1	Waisen- und Kinderrente 1/1	Waisenrente 60 %* 1/1
64 680	2 136	2 450	1 709	641	855	1 282
66 150	2 156	2 450	1 725	647	862	1 294
67 620	2 176	2 450	1 740	653	870	1 305
69 090	2 195	2 450	1 756	659	878	1 317
70 560	2 215	2 450	1 772	664	886	1 329
72 030	2 234	2 450	1 788	670	894	1 341
73 500	2 254	2 450	1 803	676	902	1 352
74 970	2 274	2 450	1 819	682	909	1 364
76 440	2 293	2 450	1 835	688	917	1 376
77 910	2 313	2 450	1 850	694	925	1 388
79 380	2 332	2 450	1 866	700	933	1 399
80 850	2 352	2 450	1 882	706	941	1 411
82 320	2 372	2 450	1 897	711	949	1 423
83 790	2 391	2 450	1 913	717	956	1 435
85 260	2 411	2 450	1 929	723	964	1 446
86 730	2 430	2 450	1 944	729	972	1 458
88 200	2 450	2 450	1 960	735	980	1 470
und mehr						

* Beiträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten

Tab. 5.4 Monatliche Vollrenten, Skala 44

Beispiel Berechnung Altersrente

Ehepaar, Ehefrau geboren April 1961, Ehemann geboren November 1958, Heirat im Laufe des Jahres 1984, zwei Kinder (Jahrgang 1985 und 1987); die Ehepartner weisen vollständige Beitragszeiten aus. Die Ehefrau will die Rente um zwei Jahre vorbezahlen.

Schritt 1

Altersrente der Ehefrau ab 1. Mai 2023, Mann noch nicht rentenberechtigt.

Grundlage: Einkommen der Ehefrau allein sowie halbe Erziehungsgutschriften

Einkommen von 1982 bis 2022	CHF	980 000.00
× Aufwertungsfaktor 1.026	CHF	1 005 480.00
Durchschnittliches Einkommen (÷ 41 Jahre)	CHF	24 524.00
Erziehungsgutschriften: 1986 bis 2003 = 18 Jahre halbe Erziehungsgutschriften (Splitting während der Ehe):		
CHF 44 100.00 × 18 ÷ 41 Jahre ÷ 2 =		
Durchschnittliche Erziehungsgutschriften	CHF	9 680.00
Total durchschnittliches Einkommen + Erziehungsgutschriften	CHF	34 204.00
massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (nächsthöherer Tabellenwert)	CHF	35 280.00
Dies ergibt eine ungekürzte monatliche Altersrente für die Ehefrau von	CHF	1 671.00
Da die Frau die Rente um zwei Jahre vorbezahlt, muss der Rentenbetrag um 13.6 % gekürzt werden.		
Dies ergibt eine gekürzte Rente von	CHF	1 444.00

Schritt 2

Der Ehemann hat ab Dezember 2023 ebenfalls Anspruch auf die Altersrente, da er im November 2023 65 Jahre alt wird. Zu diesem Zeitpunkt muss nun das Splitting durchgeführt werden.

	Ehemann	Ehefrau
Einkommen vor der Ehe	1979 – 1984: 580 000.00	1982 – 1984: 310 000.00
Einkommen während der Ehe (Mann und Frau zusammen: 2 400 000.00)	1985 – 2022: 1 200 000.00	1985 – 2022: 1 200 000.00

	Ehemann	Ehefrau
Total vor Aufwertung	= 1 780 000.00	= 1 510 000.00
Total nach Aufwertung (× Aufwertungsfaktor)	1 780 000.00 × 1.072 = 1 908 160.00	1 510 000.0 × 1.036 = 1 564 360.00
Durchschnitt aus Erwerbseinkommen	1 908 160.00 ÷ 44 = 43 367.00	1 564 360.00 ÷ 41 = 38 155.00
Erziehungsgutschriften (je hälftig)	1986 – 2003 = 44 100.00 × 18 ÷ 44 Jahre ÷ 2	1986 – 2003 = 44 100.00 × 18 ÷ 41 Jahre ÷ 2
Durchschnittliche Erziehungsgutschriften	= 9 020.00	= 9 680.00
Massgebendes durchschnittliches Einkommen	51 861.00	47 467.00
Einkommen Tabellenwert	52 920.00	48 510.00
Rentenbetrag ungekürzt	1 980.00	1 921.00

Schritt 3

Plafonierung. Der Gesamtbetrag der beiden Renten darf 150 % der maximalen Rente nicht übersteigen. Die maximale Rente beträgt 2 450 Franken, der Totalbetrag beider Renten darf somit nicht höher liegen als 3 675 Franken. Die zusammengerechneten Einzelrenten (3 901 Franken) übersteigen diesen Maximalbetrag, die Rente des Mannes und der Frau müssen anteilmässig gekürzt werden (→ 5.6). Der Ehemann erhält in diesem Beispiel eine monatliche Rente von 1 865 Franken, der Ehefrau steht eine Rente von 1 810 Franken zu. Zusammen würde das Ehepaar monatlich 3 675 Franken erhalten. Da die Frau jedoch die Rente um zwei Jahre vorbezogen hat, muss nun ihre Rente um den Kürzungsfaktor 13.6 % reduziert werden. Die Frau erhält somit noch eine Rente von 1 810 Franken abzüglich 246 Franken = 1 564 Franken.

Schritt 4

Kürzung der vorbezogenen Leistung der Frau im Zeitpunkt, in welchem sie ins ordentliche Rentenalter kommt. Die Frau hätte ordentlicherweise Anspruch auf die Rente ab dem 1. Mai 2025. Da die Frau nicht während der ganzen zwei Jahre den gleichen Rentenbetrag bezog, muss der definitive Kürzungsbetrag im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters neu berechnet werden.

Die ungekürzten, vorbezogenen Renten betragen:

7 Monate (Mai bis November 2023) à CHF 1 671.–	CHF	11 697.–
17 Monate (Dezember 2023 bis April 2025) à CHF 1 810.–	CHF	30 770.–
Total während 24 Monaten vorbezogen	CHF	42 467.–

Durchschnittlich bezog die Frau 1 769 Franken vor (42 476 Franken ÷ 24 Monate). Der Kürzungsbetrag liegt somit bei 235 Franken (1 726 Franken × 13.6 % Kürzungssatz für zwei vorbezogene Rentenjahre). Die Frau erhält also ab dem Zeitpunkt, in welchem sie ordentlich ins Rentenalter gekommen wäre, eine Rente von 1 569 Franken (ungekürzte, plafonierte Rente von 1 810 Franken abzüglich 241 Franken Kürzungsbetrag). Die Rente des Ehemannes bleibt gleich.

5.8 Wie wird die Hinterlassenenrente berechnet?

Beispiel Berechnung Hinterlassenenrente

Ehepaar, Ehemann geboren Februar 1990, zwei Kinder (Jahrgang 2014 und 2016); Ehemann gestorben im April 2023. Die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten erfolgt aufgrund des Einkommens des Ehemannes und der halben Erziehungsgutschriften.

Einkommen 2011 bis 2022	CHF	540 000.00
Aufwertungsfaktor 1.000	CHF	540 000.00
÷ 12 Beitragsjahre	CHF	45 000.00
+ 20 % Karrierezuschlag	CHF	9 000.00
= durchschnittliches Erwerbseinkommen	CHF	54 000.00

Halbe Erziehungsgutschrift für acht Erziehungsjahre (2015 bis 2022):

$\frac{\text{CHF } 44\,100 \times 8 \text{ Jahre} \div 2}{12 \text{ Beitragsjahre}} =$	Zuschlag Erziehungsgutschrift	CHF	14 700.00
Total massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen		CHF	68 700.00
Tabellenwert		CHF	69 090.00

Monatliche Witwenrente	CHF	1 756.00
Monatliche Waisenrente (2 Kinder à je CHF 878.00)	CHF	1 756.00
Total	CHF	3 512.00

5.9 Was sind die Folgen von Beitragslücken?

Eine Person, welche nicht stets ihre Beitragszeiten erfüllt hat, muss lebenslanglich mit einer anteilmässigen Kürzung der Rente rechnen. Jedes fehlende Jahr kann zu einer Lücke führen. Es ist daher empfehlenswert, sich bei der zuständigen Ausgleichskasse rechtzeitig über die Beitragspflicht zu informieren. Wer seine Beitragspflicht gegenüber der AHV nicht erfüllt, ist auch der Invalidenversicherung nicht angeschlossen und kann daher keine Leistungen beanspruchen.

Annahme: 4 Jahre Beitragslücken

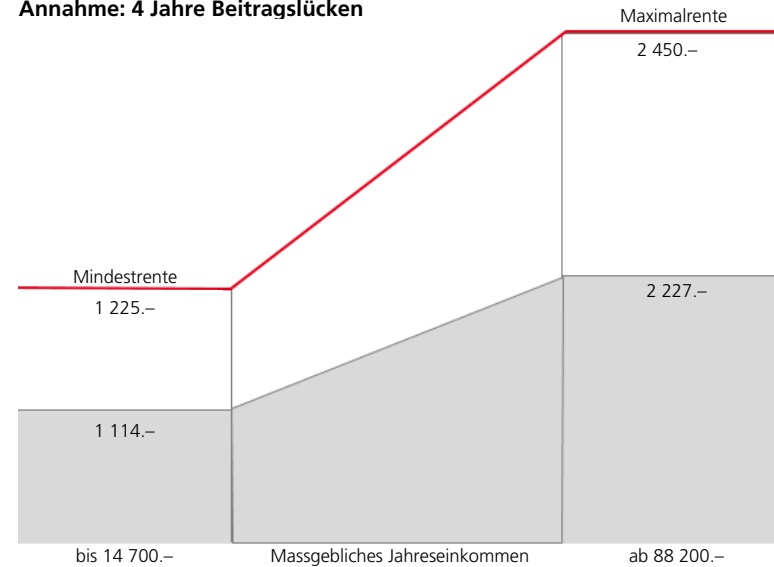


Abb. 5.6 Renten Kürzung einer Altersrente

6.2 Muss ich während des Studiums AHV-Beiträge bezahlen?

Wie hoch ist der Beitrag während des Studiums?

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, bezahlen nicht erwerbstätige Studierende pauschal den Mindestbeitrag für AHV/IV/EO von 514 Franken im Jahr plus einen Verwaltungskosteneintrag von maximal 5 % der Beiträge. Ältere nicht erwerbstätige Studierende bezahlen Beiträge je nach Renteneinkommen und Vermögen.

6.4 Wie ist die Regelung im Konkubinat?

Nur bei Verheirateten entfällt beim nicht erwerbstätigen Ehegatten die Beitragspflicht, wenn der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag von 1 028 Franken entrichtet. Dies ist bei Konkubinatspaaren nicht der Fall. Ebenso erhalten Konkubinatspaare keine Hinterlassenenleistungen.

6.13 Welche Beiträge muss ich bei vorzeitiger Pensionierung leisten?

Bei einer vorzeitigen Pensionierung bleibt die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO bis zum ordentlichen Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) bestehen.

Wenn man verheiratet ist und beide nicht mehr erwerbstätig sind, gilt die Beitragspflicht auch für den Ehegatten, sofern diese resp. dieser das ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat. Beide werden als Nichterwerbstätige erfasst. Bei Verheirateten entfällt beim nicht erwerbstätigen und vorzeitig pensionierten Ehegatten die Beitragspflicht, wenn der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag von 1 028 Franken entrichtet.

7.3 Wie hoch ist die Hilflosenentschädigung?

Hilflosen-entschädigung in Franken pro Monat	IV zu Hause	IV im Heim	AHV zu Hause	AHV im Heim
Leichten Grades	490.00	123.00	245.00	—
Mittleren Grades	1 225.00	306.00	613.00	306.00
Schweren Grades	1 960.00	490.00	980.00	490.00

Tab. 7.1 Hilflosenentschädigung

8.6 Welche Arten von EL gibt es?

EL an Personen zu Hause

Für Personen, die zu Hause wohnen, werden folgende Ausgaben anerkannt. Für den allgemeinen Lebensbedarf, der Nahrung, Kleidung, Kultur, Abgaben, usw. abdeckt, werden im Jahr 2023 folgende fixen Pauschalbeträge angerechnet:

- ◀ Für Alleinstehende CHF 20 100.00
- ◀ Für Ehepaare CHF 30 150.00
- ◀ Für Kinder gelten folgende Werte:

	0 - 10 Jahre		11 - max. 25 Jahre	
für das erste Kind	CHF	7 380.–	CHF	10 515.–
für das zweite Kind	CHF	6 150.–	CHF	10 515.–
für das dritte Kind	CHF	5 125.–	CHF	7 010.–
für das vierte Kind	CHF	4 270.–	CHF	7 010.–
für das fünfte Kind	CHF	3 560.–	CHF	3 505.–
für jedes weitere Kind	CHF	3 560.–	CHF	3 505.–

Tab. 8.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder

Anrechenbare Mietzinsmaxima 2023 (in Franken)

Haushaltgrösse	Region 1 Grossstädte	Region 2 Agglomeration	Region 3 Land
Alleinlebend	17 580.00	17 040.00	15 540.00
Zweipersonen-Haushalt	20 820.00	20 220.00	18 780.00
Dreipersonen-Haushalt	23 100.00	22 140.00	20 700.00
Vier- und Mehrpersonen-Haushalt	25 200.00	24 120.00	22 380.00
Einzelperson in Wohngemeinschaft	10 410.00	10 110.00	9 390.00

Tab. 8.2 Anrechenbare Mietzinsmaxima

Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, erhöht sich der Maximalbetrag um 6 420 Franken. Die Heizkostenpauschale beträgt fix 1 530 Franken, sofern die Mieter selber heizen und der Vermietung keine entsprechenden Nebenkosten zahlen müssen.

8.11 Wie sieht eine EL-Berechnung konkret aus?

Je nach Lebenssituation (zu Hause/im Heim) unterscheiden sich die Berechnungsarten. Deshalb hier zwei Beispiele.

EL-Berechnung bei einer Person, die zu Hause lebt

Der AHV-Rentner Max Muster lebt allein in seiner Wohnung am Fliederweg.

Seine anerkannten Ausgaben sind:

Krankenkassenprämie	CHF	5 340.00
Bruttomiete in der Region 2 (maximaler Wert)	+ CHF	16 800.00
Pauschalbetrag für Lebensbedarf als Alleinstehender	+ CHF	20 100.00
Total der anerkannten Ausgaben	CHF	42 240.00

Seine anrechenbaren Einnahmen sind (Reinvermögen CHF 50 000.00 abzüglich Freibetrag von CHF 30 000.00 = CHF 20 000.00):

davon Vermögensverzehr (10 % von CHF 20 000.00)	CHF	2 000.00
Zinsertrag von Reinvermögen	+ CHF	80.00
Altersrente der Ausgleichskasse 12 x CHF 1 700.00	+ CHF	20 400.00
Altersrente der Pensionskasse 12 x CHF 700.00	+ CHF	8 400.00
Total der anrechenbaren Einnahmen	CHF	30 880.00

Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen beträgt 11 360 Franken; im Monat also 946 Franken. Davon werden die 5 340 Franken im Jahr oder 445 Franken im Monat direkt an seine Krankenkasse ausgerichtet, die es bei der Prämienrechnung an Herrn Muster anrechnet. Der Restbetrag (11 360 Franken abzüglich 5 340 Franken und somit 6 020 Franken) wird jeden Monat in Tranchen von 502 Franken, zusammen mit der AHV-Rente, ausbezahlt.

EL-Berechnung bei einer Person, die im Heim lebt

Die AHV-Rentnerin Maria Bernasconi lebt im Alters- und Pflegeheim Sonnhof.

Ihre anerkannten Ausgaben sind:

Krankenkassenprämie	CHF	5 256.00
<hr/>		
Tagestaxe 365 Tage x CHF 170.00 = 62 050 max.	+ CHF	60 225.00
<hr/>		
Persönliche Auslagen 12 x CHF 453.00 (kantonal geregelt)	+ CHF	5 436.00
<hr/>		
Beitrag an Pflegekosten 365 x CHF 23.00	+ CHF	8 395.00
<hr/>		
Total der anerkannten Ausgaben	CHF	79 312.00

Ihre anrechenbaren Einnahmen sind: Reinvermögen 50 000 Franken abzüglich Freibetrag von 30 000 Franken = 20 000 Franken; daraus ergibt sich der Vermögensverzehr (kantonal geregelt, aber maximal 20 % von 50 000 Franken).

20 % von CHF 20 000.00	CHF	4 000.00
<hr/>		
Zinsertrag von Reinvermögen	+ CHF	80.00
<hr/>		
Altersrente der Ausgleichskasse 12 x CHF 1 700.00	+ CHF	20 400.00
<hr/>		
Altersrente der Pensionskasse 12 x CHF 950.00	+ CHF	11 400.00
<hr/>		
Total der anrechenbaren Einnahmen	CHF	35 880.00

Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen beträgt 43 432 Franken; im Monat also 3 620 Franken. Davon werden die 5 256 Franken im Jahr oder 438 Franken im Monat direkt an ihre Krankenkasse ausgerichtet, die es bei der Prämienrechnung an Frau Bernasconi abzieht. Der Restbetrag (43 432 Franken abzüglich 5 256 Franken Krankenkassenprämie und somit 38 184 Franken) wird jeden Monat in Tranchen von 3 182 Franken zusammen mit der Altersrente ausbezahlt.